

Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.



Dritte Landtagsperiode.

I. Session.



Dritte Landtagsperiode.

I. Session.

2. Sitzung, 22. August 1870.

1.

Sämmtliche Landtagswahlen werden nach dem Antrage des Landes-Ausschusses Wahlen in den Landtag genehmiget.

2.

Der Landtag beschließt ein Gesetz betreffend die Verlängerung bestehender Straßen- und Verlängerung von Straßen- und Brücken-Mauthprivilegien auf nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wegen. Brückenmauth-Privilegien.

3.

Der Landtag beschließt ein Gesetz womit eine Straßen-Polizeiordnung für die öffentl. Straßen-Polizeiordnung. lichen nicht ärarischen Straßen erlassen wird.

4.

Der Landtag beschließt, es werde dem abgetretenen Landeshauptmann Sr. Excellenz Landeshauptmann. Herrn Carl Graf Gleispach für die mit seltener Hingebung und zur vollsten Zufriedenheit des Landes durch zwei Landtagsperioden besorgte Verwaltung seines hohen Amtes der Dank des hohen Landtages in feierlicher Weise ausgesprochen.

3. Sitzung, 23. August 1870.

5.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung Bewilligung von Zinskreuzern in Marburg. von Zinskreuzern für die Jahre 1871 und 1872 bewilliget wird.

6.

Bezirksumlagen.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Bezirksvertretungen zu Deutsch-Landsberg und Mahrenberg die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse bewilliget wird.

7.

Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Gemeinden: Andritz, Petersdorf, Rainbach, Unterrettenbach, Egelsdorf, Untergroßpau, Obergroßpau, Hainersdorf, Gschmayer, Sinabelfkirchen, Mürzhofen und Leutschach die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilliget wird.

8.

Erzherzog Johann-Monument.

Der Landtag beschließt:

- a) „Es sei die Ausführung des Erzherzog Johann-Monumentes in Stein und Erz dem Vereine für die Verschönerung der Stadt Graz im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse nach einem von beiden gemeinschaftlich geprüften und gutgeheißenen Plane und Kostenanschlage zu überlassen.
- b) Es sei dem genannten Vereine der zum Zwecke der Monument-Errichtung bisher angesammelte und in Verwahrung der Landschaft befindliche Fond, derzeit im Gesamtbetrage von 24.344 fl. 96 kr. und eine National-Anlehen-Obligation pr. 20 fl. C.-M., zu dem gedachten Zwecke gegen Rechnungslegung nach Bedarf zur Verfügung zu stellen, und der Verein habe die Beschaffung der etwa noch weiters hiefür erforderlichen Geldmittel zu übernehmen.
- c) Der Landes-Ausschuß werde mit der Durchführung obiger Beschlüsse beauftragt.“

4. Sitzung, 24. August 1870.

9.

Assistent an der I. Taubstumm-Lehranstalt.

Der Landtag beschließt: Es werde an der landschaftlichen Taubstumm-Lehranstalt vom Schuljahre 1870/71 angefangen, die Stelle eines Assistenten mit dem Jahresgehälter von 500 fl. ö. W. freiert, und demzufolge in das Landesfonds-Präliminare pro 1871 unter Beilage 21, Kapitel V, Titel 8, Rubrik I der Betrag von 500 fl. ö. W. eingestellt.

10.

Bürgerschule in Graz.

Der Landtag bewilliget, daß in Graz eine landschaftliche Bürgerschule nach Maßgabe der in dem angeschlossenen Entwurfe eines zwischen dem Landes-Ausschusse und dem Gemeinderathe von Graz abgeschlossenen Uebereinkommens enthaltenen Grundsätze errichtet, und daß dieselbe — wenn möglich — bereits im October 1870 eröffnet werde.

Uebereinkommen zwischen dem steiermärkischen Landes-Ausschusse und dem Gemeinderathe der Landes-Hauptstadt bezüglich der Errichtung und Erhaltung einer I. Bürgerschule in Graz.

Artikel I. In Graz wird eine I. Bürgerschule errichtet. Zur Aufnahme in die erste Classe derselben sind, die Kenntnisse erforderlich, welche in den Volksschulen mit 5 Jahrcursen erworben

werden. Im Uebrigen wird die innere Einrichtung dieser Bürgerschule durch das vom steiermärkischen Landtage am 30. September 1868 beschlossene organische Statut — vorbehaltlich weiterer Beschlüsse des Landtages — geregelt.

Artikel II. Der steiermärkische Landesfond übernimmt die Besoldungen der Lehrer und Diener, die Decennal-Zulagen, Pensionen und Remunerationen derselben, sowie auch insbesondere das Kanzlei-Pauschale für den Director gegen dem, daß die Oberleitung der Schule, sowie die Ernennung und vorschriftsmäßige Behandlung der Lehrer und Diener dem Landes-Ausschusse zustehen und die Unterrichtsgelder in den Landesfond einzufließen haben.

Bei der Ernennung des Directors und der übrigen Lehrer ist der Landes-Ausschuß jedoch an den dem Gemeinderathe zustehenden Terna-Vorschlag gebunden.

Artikel III. Die Stadtgemeinde Graz besorgt und bestreitet die Beistellung, Adaptirung und fortwährende Instandhaltung des Schulgebäudes mit den nöthigen Localitäten, sowie die Beheizung und Beleuchtung der zu Lehrzwecken bestimmten Räumlichkeiten.

Artikel IV. Die beizustellenden Localitäten haben zu bestehen aus:

- a) 4 Lehrzimmern;
- b) den nach Maßgabe der Zahl der Schüler erforderlichen Zeichensälen, wobei für Einen derselben der Raum von einer halben Quadratklaster berechnet wird;
- c) einem Zimmer für die physikalischen Instrumente;
- d) einem Zimmer für die naturhistorische Sammlung;
- e) dem chemischen Laboratorium mit einer Neben-Localität für chemische Präparate;
- f) einem Zimmer für die Lehrer-Conferenzen, die Directions-Kanzlei und die Bibliothek;
- g) einem Schreibzimmer für die Lehrer;
- h) einem Turnsaal und Sommer-Turnplaz;
- i) der Wohnung des Schuldieners, bestehend aus 1 Zimmer, 1 Kabinet, Küche, Speisekammer und Holzlage, und 2 der nöthigen Nebenlocalitäten zur Aufbewahrung von Requisiten, Brennmaterialen und sonstigem Zugehör und Aborten. Die Auswahl des Gebäudes und die Beurtheilung der Eignung der Localitäten für die Zwecke der Volksschule, sowie die etwaige Verlegung derselben in ein anderes Gebäude kann nur in Uebereinstimmung zwischen dem Landes-Ausschusse und dem Gemeinderathe erfolgen.

Artikel V. Die Stadtgemeinde Graz verpflichtet sich auch entweder die Wohnung für den Director, bestehend aus 3 Zimmern, 1 Kabinet sammt Küche, Speisekammer, Holzlage, Keller und Dachbodenraum im Schulgebäude selbst oder in dessen Nähe unentgeltlich beizustellen, oder als Quartiergeld für den Director einen entsprechenden jährlichen Betrag, fällig in halb jährigen dem Schuljahre entsprechenden Posticipat-Raten, an den Landes-Ausschuß zu Händen der Landesfondscasse zu bezahlen.

Dieser Quartiergeldsbetrag wird einstweilen auf jährliche 300 fl. ö. W. festgesetzt; es bleibt jedoch eine allfällige nachträgliche Aenderung desselben nach den jeweiligen Wohnungs-Preisverhältnissen vorbehalten.

Artikel VI. Zum Behufe der ersten vollständigen Einrichtung der Schule sammt Lehrmitteln bezahlt die Stadtgemeinde Graz dem Landes-Ausschusse zu Händen der Landesfondscasse 3000 fl. ö. W., lese dreitausend Gulden österr. Währ., in 3 gleichen Jahresraten, deren Erste mit 1. October des Eröffnungsjahres der Schule fällig wird.

Sie verpflichtet sich jedoch im Falle des Bedarfes zu obigen Zwecken noch weitere

2000 fl. ö. W., lese zweitausend Gulden österr. Währ., zu erlegen, über deren Verwendung der Landes-Ausschuß nach Vernehmung der Stadtgemeinde zu verfügen hat.

Artikel VII. Die Stadtgemeinde hat die Kosten der Nachschaffung von Lehrmitteln für Unterrichts-Erfordernisse und die sonstigen laufenden Auslagen mit Ausnahme der im Artikel II erwähnten Bezüge zu bestreiten, und hat für diese Zwecke an den Landes-Ausschuß zu Händen der Landesfondscassa jährlich und zwar vom Eröffnungsjahre der Schule angefangen 300 fl. ö. W., lese dreihundert Gulden österr. Währ., zu bezahlen, welcher Betrag jedoch nach Bedarf auch auf jährliche 500 fl. ö. W., lese fünfhundert Gulden österr. Währ., zu erhöhen ist. Die Bestimmung der Ziffer der dießfälligen Auslagen und die Vertheilung der Dotationen auf die einzelnen Lehrfächer steht dem Landes-Ausschusse zu, welcher hierüber jedoch den Director und respective den Lehrkörper mit ihren Anträgen zu vernehmen hat.

Artikel VIII. Die Stadtgemeinde Graz verpflichtet sich die für die erste Classe der Bürgerschule erforderlichen Localitäten nebst der Wohnung des Schuldieners und Directors (wenn für Letztere nicht das Geld-Äquivalent bezahlt wird) bis 1. October zum Gebrauche vollkommen hergestellt zur Verfügung zu stellen, und in gleicher Weise die übrigen Localitäten zur Vervollständigung der Schule durch die 2. und 3. Classe bis 1. October des darauffolgenden Jahres zu beschaffen.

Artikel IX. Der Gemeinderath erhält ein Pare des Inventars der ersten Anschaffungen an Einrichtung und Lehrmitteln, welches jährlich durch Nachweisung des Abfalles und Zuwachses zu ergänzen ist.

Artikel X. Eine Erweiterung dieser I. Bürgerschule, insbesondere durch Errichtung von Parallelclassen mit Beschaffung neuer Localitäten oder mit Bestellung von mehr Lehrern, als im organischen Statute vom 30. September 1868 sistemisirt sind, und womit eine größere als die hier vereinbarte Belastung des Gemeinde- oder des Landesfondes verbunden wäre, kann nur mit Zustimmung des Gemeinderathes und beziehungsweise des Landes-Ausschusses erfolgen.

Artikel XI. Die Auflösung dieser I. Bürgerschule kann nur durch übereinstimmenden Beschluß des steiermärkischen Landtages und des Gemeinderathes von Graz erfolgen.

In diesem Falle sind die vorhandene Einrichtung und Lehrmittel der Stadtgemeinde Graz eigenthümlich zu überlassen.

Artikel XII. Dieses Uebereinkommen wird in zwei Parien ausgefertigt, deren eines der Landes-Ausschuß und das andere der Gemeinderath erhält.

11.

Assistenten der theoretischen
Fächer an der technischen
Hochschule.

Der Landtag beschließt, der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, die Jahres-Remuneration für die Assistenten der theoretischen Fächer an der technischen Hochschule ausnahmsweise auf 600 fl. zu erhöhen, wenn sonst entweder kein geeigneter Assistent zu erhalten ist, oder eine besonders tüchtige Kraft der Anstalt verloren ginge.

5. Sitzung, 27. August 1870.

12.

Beschlüsse der vertraulichen
Sitzung.

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung vom 24. August 1870:

1. Der Theresie Ulrich, Witwe des Portiers im Gebäuhause Josef Ulrich, wird im Gnadenwege eine jährliche Pension von 140 fl. bewilligt.

2. Der Krankenhauswärterin *Anna Krenn* wird eine Gnadengabe von täglich 20 kr. vom 15. November 1870 angefangen verliehen.

3. Der Antrag des Landes-Ausschusses auf Erhöhung des Gehaltes des Primararztes Herrn Dr. *Selly* der I. Gebär- und Findelanstalt von 500 fl. auf jährliche 700 fl. wird genehmigt.

4. Dem Studirenden *Agathon Seewald* wird ein außerordentliches Stipendium mit 315 fl. auf die Dauer seiner Studien verliehen.

5. Der Pensionsbezug des vormaligen Irrenhausdirectors Herrn Dr. *Lang* wird vom 1. Mai 1870 an auf jährlich 2000 fl. festgesetzt.

6. Dem zweiten I. Secretär *Serafin Sabin* wird eine in den Ruhegehalt einrechenbare Personalzulage von jährlichen 200 fl. ö. W. bis zur Erlangung einer mit einem Jahresgehalte von mindestens 1500 fl. verbundenen I. Bedienstung und zwar vom 1. Jänner an bewilligt.

7. Dem Vorstande des I. Münz- und Antiken-Cabinet's Herrn Dr. *Friedrich Pichler* wird eine in den Ruhegehalt einrechenbare Personalzulage von jährlichen 200 fl. ö. W. vom 1. Jänner 1870 an und bis zu jenem Zeitpunkte, als seine erste Decennialzulage flüssig wird, bewilligt.

8. Der Witwe *Theresia Richter* wird eine Gnadengabe von jährlichen 100 fl. bewilligt.

9. Der *Theresia Bergler* wird der Fortbezug einer jährlichen Gnadengabe von 40 fl. für ihre Tochter *Theresia* bis zu deren zurückgelegtem 20. Lebensjahre bewilligt.

10. Für jedes der vier *Holzhey'schen* Kinder Namens *Josef*, *Maria*, *Anna* und *Carl* wird eine jährliche Gnadengabe von à 20 fl. für 1870 und 1871 bewilligt.

11. Der *Caroline Eigner* wird eine Aushilfe für Krankheitskosten im Betrage von 25 fl. zugestanden.

6. Sitzung, 29. August 1870.

13.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Gemeinde *St. Marein bei Knittelfeld* die Bewilligung einer Gebühr für die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird.

14.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Bezirksvertretung zu *Deutsch-Landsberg* Bezirksumlagen. die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirksverordnungen für das Jahr 1871 bewilligt wird.

15.

Der Landtag beschließt:

- I. Für die durch Landtagsbeschluß vom 18. October 1869 — mit Ausschluß der Stelle des Religionslehrers — systemisirten 13 ordentlichen Lehrerstellen an der landesch. Ober-Realsschule in *Graz*, dann für die sieben Professorenstellen an den landesch. Real-Gymnasien in *Leoben* und *Pettau* wird folgender Besoldungsstand festgesetzt, u. z.:

Gleichstellung der Lehrer an den I. Mittelschulen mit jenen an den Mittelschulen des Staates.

- 1) für die ordentlichen Lehrer an der landsch. Oberrealschule in Graz
 - a) ein Jahresgehalt von 800 fl. öst. W.,
 - b) eine in den Ruhegehalt einzurechnende Local-Zulage von 150 fl. öst. W. und
 - c) fünfmalige, ebenfalls in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 200 fl. öst. W. nach an einer inländischen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als ordentlicher Lehrer zurückgelegter fünf- und beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjähriger Dienstleistung (Quinquennal-Zulagen);
- 2) für die Professoren an den landsch. Real-Gymnasien in Leoben und Pettau
 - a) ein Jahresgehalt von 800 fl. öst. W. und
 - b) fünfmalige, in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 200 fl. öst. W. nach an einer inländischen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als ordentlicher Lehrer zurückgelegter fünf- und beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjähriger Dienstleistung (Quinquennal-Zulagen).

II. Die Directoren der landsch. Oberrealschule in Graz und den landsch. Real-Gymnasien in Leoben und Pettau erhalten außer ihren sonstigen Bezügen, u. z.

- 1) jener der landsch. Oberrealschule in Graz eine Functions-Zulage von jährlich 300 fl. öst. W. nebst Naturalquartier oder einem nach den Localverhältnissen zu bemessenden Quartiergelde, und
- 2) jene der landsch. Real-Gymnasien in Leoben und Pettau Functions-Zulagen von jährlichen 200 fl. nebst Naturalquartier oder einem nach den Localverhältnissen zu bemessenden Quartiergelde.

Diese Functions-Gebühren, sowie der Werth des Naturalquartiers oder des Quartiergeldes werden in die Ruhegehälter eingerechnet.

III. Die Gebühr der Supplenten an der landsch. Oberrealschule in Graz und den landsch. Real-Gymnasien in Leoben und Pettau wird für Supplirungen erledigter Lehrerstellen oder für eine Aushilfe in dem Maße der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung u. z. in den Fällen wo der Supplent zur Anstellung als wirklicher Lehrer geeignet ist, auf 600 fl. öst. W., beim Abgange dieser Eignung aber auf 504 fl. per Jahr festgesetzt. Die Gebühr für Supplirungen in einem geringeren Maße als der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung, ist durch den Landes-Ausschuß von Fall zu Fall im Verhältnisse zur Leistung zu bestimmen.

IV. Bezüglich der bereits angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Directoren werden folgende Uebergangs-Bestimmungen festgesetzt:

1. Den in der höheren Gehalts-Kategorie von 1050 fl. stehenden Professoren der landsch. Oberrealschule in Graz bleibt dieser Gehalt.
2. Den in der Gehalts-Kategorie von 840 fl. stehenden, jedoch mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehalts-Kategorie von 1050 fl. angestellten ordentlichen Lehrern und Professoren der landsch. Oberrealschule in Graz bleibt dieses Vorrückungsrecht vorbehalten und dasselbe erlischt nur dann, wenn ihnen bereits vor ihrer Vorrückung eine Quinquennal-Zulage angewiesen wird. Dieselben erhalten außerdem eine in den Ruhegehalt einzurechnende Local-Zulage von jährlichen 110 fl. öst. W., welche jedoch mit der Vorrückung in die höhere Gehalts-Kategorie von 1050 fl. wieder aufzuhören hat.

3. Dem gegenwärtigen Director des landsh. Realgymnasiums in Leoben bleibt sein bisheriger Gehalt von 850 fl. ö. W. nebst Naturalquartier, eventuell 150 fl. Quartiergeld, wogegen seine Functions-Zulage auf nur 150 fl. öst. W. festgesetzt wird. Der gegenwärtige Director der landsh. Oberrealschule in Graz und des landsh. Real-Gymnasiums in Pettau behalten, u. z. der Erstere seine Functions-Zulage von 315 fl. öst. W. nebst Naturalquartier und acht Klafter weiches Holz, und der Letztere seine Functions-Zulage von 300 fl. öst. W. nebst Naturalquartier.
4. Für die bereits angestellten ordentlichen Lehrer und Professoren der landsh. Oberrealschule in Graz, sowie die Professoren und Directoren der landsh. Real-Gymnasien in Leoben und Pettau treten an die Stelle der bisherigen Decennal-Zulagen à per 210 fl. und beziehungsweise 200 fl. die fünfmaligen Quinquennal-Zulagen à per 200 fl. öst. W., und es sind ihnen dieselben nach der Dauer ihrer, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit gegenwärtiger Bestimmungen zurückgelegten Dienstzeit, wie dieselbe bisher bei der Bestimmung der Decennal-Zulagen maßgebend war, anzuweisen. Nur den bereits in der höheren Gehalts-Kategorie von 1050 fl. stehenden Professoren der landsh. Oberrealschule in Graz ist die erste dieser Quinquennal-Zulagen nicht mit 200 fl., sondern mit 100 fl. öst. W. zu bemessen.
- V. Professoren und Directoren, welche von Mittelschulen des Staates an die landsh. Oberrealschule in Graz oder die landsh. Real-Gymnasien in Leoben und Pettau übertreten, werden hinsichtlich ihrer Bezüge so behandelt, als hätten sie stets an einer der erwähnten landsh. Lehranstalten gedient.
- VI. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Religionslehrer und Religions-Professoren, sowie auf Nebenlehrer keine Anwendung.
- VII. Das Unterrichtsgeld an der landsh. Oberrealschule in Graz wird, u. z. für die vier unteren Classen auf 16 fl. und für die drei oberen Classen auf 20 fl. öst. W. für ein Jahr festgesetzt.
- VIII. Alle vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. October 1870 in Wirksamkeit.

16.

1. Der Voranschlag des st. Grundentlastungsfondes für das Sonnenjahr 1871 wird in den Erfordernissen und der Bedeckung mit 1,594.922 fl. genehmigt. Grundentlastungs - Voranschlag pro 1871.
2. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond für 1871 mit 617.526 fl., u. ziv. mit 604.841 fl. an Annuität und mit 12.685 fl. für übernommene Activrückstände wird eine Dotation in dem gleichem Betrage dem Grundentlastungsfonde aus dem Landesfonde in Monatsraten angewiesen.

17.

Der vorgelegte Rechnungs-Abschluß des steierm. Grundentlastungsfondes für das Rechnungs-Abschluß pro 1869. Sonnenjahr 1869 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

7. Sitzung, 30. August 1870.

18.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zu erheben, wie hoch eine entsprechende bauliche landsh. Theater. Umgestaltung des landsh. Theaters zu stehen kommen und wie sich eine derartige Capitals-

Anlage verzinsen würde, und hierüber dem Landtage in nächster Session Bericht zu erstatten, inzwischen aber die Verhandlungen mit der Gemeinde wegen Uebernahme des landsch. Theaters wieder aufzunehmen.

Hiermit ist auch die Petition des Theater-Directors Kreibitz um Entscheidung über seine im vorigen Jahre eingebrachten Petitionen erlediget.

19.

Gesuitencaserne in Leoben.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die zu dem ehemaligen Landes-Quartierfonde gehörige Gesuitencaserne in Leoben im Offertwege, jedoch nicht unter dem Betrage von 34.000 fl. zu veräußern, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

20.

Schullehrer-Pensionsfond.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfondes für das Herzogthum Steiermark.

21.

Versorgung älterer Lehrer.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen:

1. dafür Sorge zu tragen, daß jene älteren Lehrer, welche bisher durch Beigebung von Provisoren versorgt waren, oder bei Gelegenheit der neuen Gehaltsregulirung wegen Alters oder anderer Gebrechen nicht mehr angestellt werden, in der Art versorgt werden, daß sie in ihren nach den bisherigen Gesetzen erworbenen Ansprüchen nicht verkürzt werden;

Beitritt von Lehrern an Privat-Anstalten.

2. in Erwägung zu ziehen, ob, inwiefern und unter welchen Bedingungen auch den Inhabern von Privatschulen mit Oeffentlichkeitsrecht der Beitritt zum allgemeinen steierm. Lehrer-Pensionsfond gestattet sein soll.

8. Sitzung, 31. August 1870.

22.

Grundsätze bezüglich der Subventionirung von Bezirksstraßen I. Classe.

Der Landtag beschließt folgende Grundsätze für den Landes-Ausschuß, betreffend a) die Gewährung und Verwendung von Subventionen zur Erhaltung von Bezirksstraßen I. Classe, und b) die Organisirung des technischen Straßenbaudienstes.

a) Grundsätze, nach welchen Subventionen an Bezirke ertheilt werden.

I. Den Bezirks-Ausschüssen steht unter der Oberaufsicht und Leitung des Landes-Ausschusses die technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstraßen I. Classe, dann die Sorge für den entsprechenden Zustand derselben zu.

II. Die Kosten für die Instandsetzung und Erhaltung der Bezirksstraßen I. Classe sind von den einzelnen Bezirken aus den Mitteln des Bezirkes zu bestreiten.

III. Bei Bezirksstraßen I. Classe haben — die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen ausgenommen — für die Zukunft alle Naturalleistungen zu entfallen und sind dieselben durch die Geldmittel des Bezirkes zu ersetzen. Nur solche Bezirke, welche hinsichtlich der Bezirksstraßen I. Classe diesen Grundsatz durchführen, und den bezüglich der Instand-

setzung und Erhaltung derselben vom Landes-Ausschusse erlassenen Anordnungen nachkommen, haben Anspruch auf eine Subvention aus dem Landesfonde.

Es ist Sache der Bezirksvertretungen, zu bestimmen, ob und in welcher Weise jene Gemeinden, die bisher Bezirksstraßen I. Classe durch Naturalleistungen ganz oder theilweise erhalten hatten, an der Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen II. Classe Theil zu nehmen haben.

VI. Der Landesfond bestreitet vom Jahre 1872 an bei allen Bezirksstraßen I. Classe :

- a) die Hälfte der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Kunstobjecte, als: Kanäle, Durchlässe, Brücken, Stützmauern, Geländer u. s. w., wenn der Kostenanschlag eines solchen Objectes den Betrag von 100 fl. übersteigt;
- b) mit Rücksicht auf die Frequenz der zu subventionirenden Straße und mit Rücksicht auf die Belastung des Bezirks mit Bezirksstraßen I. und II. Classe den dritten Theil bis zur Hälfte der Kosten des erforderlichen Schotterbedarfes;
- c) bei Reconstructionen an Bezirksstraßen I. Classe, als z. B. bei Erbreitungen der Fahrbahn, bei Aufdämmungen, Niveau-Regulirungen u. s. w., bestimmt der Landes-Ausschuß mit Rücksicht auf die Frequenz der fraglichen Straße, auf die Leistungsfähigkeit des Bezirks und auf die Höhe der dem Landes-Ausschusse zur Verfügung gestellten Mittel in jedem einzelnen Falle die Höhe des vom Landesfonde zu leistenden Beitrages.

Bei solchen Straßen-Regulirungen, welche ein Landesgesetz nothwendig machen, bestimmt dieses die Höhe des aus dem Landesfonde zu leistenden Beitrages.

V. Die Bezirke haben um die Ertheilung der denselben nach den obigen Grundsätzen gebührenden Subvention rechtzeitig beim Landes-Ausschusse einzuschreiten. Wie die dießfälligen Gesuche einzurichten und welche Nachweisungen zu liefern seien, dann in welcher Weise die Verwendung der gewährten Subvention nachzuweisen sei, bestimmt der Landes-Ausschuß.

b) Organisirung des technischen Straßenbaudienstes.

VI. Für jede Bezirksstraße I. Classe ist die erforderliche Zahl von Straßeneinräumern (Weg-Organisirung des technischen Straßenbaudienstes.) machern) in der Weise zu bestellen, daß je nach der Lage und Frequenz der Straße eine Strecke von nicht weniger als 2000 und nicht mehr als 4000 Current-Klaftern je einem Straßeneinräumer zugewiesen werden kann.

Der Gehalt eines Straßeneinräumers wird entsprechend festgestellt und aus dem Bezirksfonde flüssig gemacht.

Die Anstellung der Straßeneinräumer erfolgt durch den Bezirks-Ausschuß, der auch dessen Entlassung verfügen kann.

Die Straßeneinräumer haben keinen Anspruch auf Provision oder Pension.

VII. Zur Ausübung der dem Landes-Ausschusse zustehenden Leitung und Oberaufsicht über die Bezirksstraßen I. Classe wird das Land in fünf Straßen-Districte eingetheilt und zwar :

1. S u d e n b u r g ;
2. G r a z ;
3. L e i b n i z ;
4. M a d l e r s b u r g ;
5. G o n o b i z .

Welche Bezirksstraßen I. Classe jedem der genannten Districte zuzuweisen seien, bestimmt der Landes-Ausschuß.

VIII. Zur Leitung des technischen Dienstes werden

- a) beim landsh. Bauamte in Graz noch zwei Ingenieure mit 1300 und 1100 fl. Gehalt, dann
- b) für jeden Straßendistrict ein technisch gebildeter Beamter mit dem Siege an dem sub VII. genannten Districts-Hauptorte

angestellt. Diese rangiren mit den landsh. Bau-Adjuncten und unterstehen in allen Angelegenheiten ihres Dienstes unmittelbar dem Landes-Ausschusse und rücksichtlich dem landsh. Bau-Director. Zu diesem Ende wird die Zahl der Bau-Adjuncten für die Zukunft auf acht systemisirt, deren Bezüge aus der Tabelle A zu ersehen sind. Diejenigen Bau-Adjuncten, welche als landsh. Straßen-Commissäre bestellt werden, erhalten außer der systemisirten Besoldung noch ein Reise- und Kanzlei-Pauschale von jährlich 35 fl. ö. W. pr. Meile mit der Verpflichtung, die ihnen zugewiesenen Bezirksstraßen I. Classe monatlich mindestens zweimal zu bereisen.

Der Landes-Ausschuß ist ermächtigt, in Fällen besonders gehäufter Geschäfte den als Straßen-Commissären exponirten landsh. Baubeamten technisch gebildete Hilfsarbeiter mit einem Diurnum von 2 bis 3 fl. für die Dauer des Bedarfes beizugeben.

IX. Den als Straßen-Commissäre exponirten Baubeamten liegt ob: dem Bezirksauschusse bei der technischen und ökonomischen Verwaltung der Bezirksstraßen I. Classe an die Hand zu gehen und den Zustand dieser Straßen fortwährend zu überwachen.

Sie haben insbesondere für die Bezirksstraßen I. Classe das Bedürfniß an Deckmaterial jährlich bezirksweise festzustellen, bei den unter die Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. IV) fallenden Kunstobjecten, Straßen-Correctionen u. s. w. die Projecte und Kostenüberschläge, die allfälligen Baubedingnisse u. s. w. zu verfassen, die Bauausführung zu überwachen oder nach Umständen zu leiten, die Material-Lieferungen und Bauten zu collaudiren. Sie haben die Wegeinräumer zu überwachen, und wahrgenommene Gebrechen an der Straße dem Bezirks-Ausschusse anzuzeigen. Sie haben endlich, damit die Bezirksvertretungen über die in das Bereich der Subventionirung fallenden Herstellungen beschließen können (Art. V), das Erforderniß für die Bezirksstraßen I. Classe jährlich bezirksweise zu präliminiren und den dießfälligen Voranschlag den Bezirksauschüssen rechtzeitig zu übergeben.

Die exponirten landsh. Bauorgane können auch von den Bezirksauschüssen, insoweit dieß unbeschadet der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgabe thunlich ist, zu Arbeiten, welche die Bezirksstraßen II. Classe betreffen, sowie überhaupt in solchen Angelegenheiten verwendet werden, welche von den Bezirken im öffentlichen Interesse zu besorgen sind, und bei welchen die Intervention eines Bautechnikers nothwendig ist, als: für den Bau oder die Reconstruction von Schul-, Kirchen- und Pfründen-Gebäuden, von öffentlichen Krankenhäusern, bei Flußregulirungen und Uferschutzbauten u. dgl.

In solchen Fällen erhalten sie aus dem Bezirksfonde die normalmäßigen Gebühren.

X. Eine besondere Dienst-Instruction wird die Pflichten und Aufgaben der als Straßen-Commissäre exponirten landsh. Baubeamten, den Geschäftsgang und das dienstliche Verhältniß derselben zu den Bezirksauschüssen und Gemeinden, zum landsh. Bauamte und zum Landes-Ausschusse regeln.

XI. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragt.

Bis zum Jahre 1872 (Art. IV) bleibt die Verordnung des Landes-Ausschusses vom 24. Mai 1869, B. 4517, über die bei Subventionsgesuchen einzuhaltenden Normen in Geltung.

A. T a b e l l e

über den Stand, die Besoldungen und sonstigen Bezüge der Beamten des landsh. Bauamtes mit Ausschuß der landsh. Gebäude-Inspection.

Post-Nr.	Dienstes-Kategorie	Besoldung in Gulden öft. W.	Zusammen	Anmerkung
1.	Bau-Director	2000	2000	
2.	Ober-Ingenieur	1600	1600	
3.	4 Ingenieure, und zwar: 1. Ingenieur 2. dto. 3. dto. 4. dto.	1400 1300 1200 1100	5000	
4.	8 Bau-Adjuncten, darunter 5 als Straßenmeister, u. z.: 1 Adjunct mit 3 Adjuncten mit je 900 fl. 4 dto. mit je 800 fl.	1000 2700 3200	6900	Jeder als Straßenmeister exponirte Adjunct erhält außerdem noch ein jährl. Reise- und Kanzlei-Pauschale von 35 fl. per Meile für monatlich zweimalige Vereisung der zugewiesenen Straßen.
5.	ein Bau-Uebergeher	700	700	
	Zusammen		16200	

23.

Der Landtag spricht die Erwartung aus: Es werde in den erwähnten Dienstesinstructionen — in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Entwurfes den landschaftl. Straßenorganen zur Pflicht gemacht werden:

1. Saumselige Wegmacher den Bezirks-Ausschüssen oder deren Obmännern zur Entlassung anzuzeigen;

2. sich mit den Bezirks-Ausschüssen in stetem Einvernehmen zu erhalten und insbesondere minder bedeutende Herstellungen in die sub XI erwähnten Voranschläge nur dann aufzunehmen, wenn die Bezirksorgane sich nicht bereit erklären, dieselben in eigener Regie besorgen zu wollen. Auch dürfte

3. in jenen Instructionen auf das Verhältniß Bedacht zu nehmen sein, in welches die

im Straßengesetze erwähnten Wegcommissäre wo solche aufgestellt sind, zu den landsh. Straßenorganen zu treten haben.

9. Sitzung, 1. September 1870.

24.

Gemeindestatut für Marburg.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit ein Gemeinde-Statut und eine Gemeinde-Wahlordnung für die Stadt Marburg erlassen wird *).

25.

Sauerbrunn.

Bezüglich Sauerbrunn wird der Landes-Ausschuß beauftragt in Sinne der von der Enquete-Commission gestellten Anträge, insoferne einer Beschlußfassung des Landtages nicht vorgegriffen wird, das geeignete zu verfügen, weiters über die projectirten Neubauten und sonstigen Veränderungen genaue Erhebungen zu pflegen, die erforderlichen Pläne und Kostenüberschläge zu verfassen und einen detaillirten Bericht sammt Anträgen dem nächsten Landtage in Vorlage zu bringen.

26.

Voranschlag der Landesfonde
pro 1871.

Der Landtag beschließt:

- | | |
|--|---------------|
| I. Das Erforderniß der laufenden Gebahrung pr. | 2.038.408 fl. |
| und deren Bedeckung pr. | 922.972 fl. |
| wird mit einem Abgange von | 1.115.436 fl. |
| festgesetzt. | |
| II. Zur Bestreitung der aus den eigenen Erträgnissen zu verzinsenden und zu amortisirenden Bauten Rubrik XIV, Beilage B. I werden | 949.400 fl. |
| und der durch Umlagen zu verzinsenden und zu amortisirenden Bauten und Kauffschillinge, Rubrik XIV, Beilage B. II | 181.000 fl. |
| Zusammen | 1.130.400 fl. |
| bewilligt. | |
| III. Zur Deckung des Abganges der laufenden Gebahrung per | 1.115.436 fl. |
| wird eine 35 % Umlage auf die directe Steuer mit einem Ergebnisse von | 980.000 fl. |
| bewilligt. | |
| Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt den Abgang pr. | 135.000 fl. |
| nach Bedarf im Wege einer Creditoperation zu decken. | |
| IV. Zur Beschaffung der Gesamtbaufonde wird nach Maßgabe des Bedarfes die Aufnahme von Capitalien bis 1.130.400 fl. gegen nicht höhere als die landesüblichen Zinsen und auf eine das Land am mindesten belastende Weise, bewilligt. | |
| V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt: | |
| a) zum Behufe der Verzinsung und Amortisirung der Bau-Capitale I aus den eigenen Einkünften dieser Anstalten, die Verpflegskosten-Tarife dieser Anstalten einer Revision zu unterziehen und hienach die Einhebung zu veranlassen; | |
| b) für jeden Bau abgeforderte Rechnung zu führen unter schließlicher Einhaltung der Biffer der für jeden einzelnen Bau bewilligten Beträge; | |

*) Die Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung ist in den ämtlichen Protokollen über die Sitzungen vom 29. August und 1. September enthalten.

- c) für die allfällige Belastung der dem Lande gehörigen Realitäten und für die Steuerzuschläge die allerhöchste Ermächtigung einzuholen.

10. Sitzung, 2. September 1870.

27.

Der Landtag spricht dem Landes-Ausschusse für seine umsichtige Gebahrung mit dem Landesauschuß. Landes-Vermögen in der abgelaufenen Periode die Anerkennung aus.

28.

Der steiermärkische Landtag spricht gegenüber der hohen Regierung sein Bedauern Sessionsdauer. darüber aus, daß für die diesjährige Session eine kürzere Dauer gewährt wurde, als zur eingehenden und erfolgreichen Berathung der Landes-Angelegenheiten unbedingt erforderlich ist. Er lehnt daher ausdrücklich jede Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen ab, und spricht die Erwartung aus, die hohe Regierung werde in Zukunft den Berathungen der Landesvertretung einen der großen Aufgabe derselben entsprechenden Zeitraum sichern.

29.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung neuerdings die Revision Revision der Eisenbahntarife sämtlicher Eisenbahntarife zum Behufe der möglichsten Gleichstellung und Herabminderung ; Graz-Maaber-Bahn. sowie auch den Beginn des Baues der Graz-Maaber Bahn zu urgiren.

30.

Der Landtag beschließt :

Forstgesetz.

1. Die Regierung sei aufzufordern, daß Forstgesetz bezüglich der Wiederaufforstung der abgestockten Gebirgswaldungen streng durchzuführen und das erforderliche Forstpersonale zu bestellen.
2. Der Landes-Ausschuß habe in der nächsten Session zu berichten, durch welche Mittel der Entwaldung durch die Entwaldung herbeigeführte bedrohliche Zustand mehrerer Thäler gemindert werden kann.

31.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt dafür zu sorgen, daß gleich bei Beginn des nächsten Wasserrechtsgesetz. Landtages das Wasserrechtsgesetz in Vorlage gebracht werde.

32.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt :

Ueberwachung der Cimentirungsvorschriften von Seite der Gemeinden.

- a) Die Gemeinden der Steiermark in Folge der ihnen obliegenden Aufsicht über Maß und Gewicht zur genauen Ueberwachung der über die Cimentirung von Fässern u. s. w. bestehenden Cimentirungsvorschriften unter Bekanntgabe der Letzteren aufzufordern und
- b) die derzeit bestehenden Cimentirungsvorschriften einer Revision zu unterziehen, und in Revision der Cimentirungsvorschriften. der nächsten Session Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, wodurch im Wege der Gesetzgebung die strengste Handhabung dieser Vorschriften gesichert wird.

33.

Stipendien für Blinde.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt für arme Blinde bis zum Betrage von 5000 fl. Stipendien und Pfründen nach genauer Erhebung ihrer persönlichen und Vermögensverhältnisse zu verleihen, und hiebei junge bildungsfähige Blinde besonders zu berücksichtigen.

Der Betrag von 5000 fl. ist durch die Creditoperation zu beschaffen.

34.

Rekrutierung nach Gerichtssprengeln.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt dahin zu wirken, daß überall nach Gerichtssprengeln die Rekrutierung vorgenommen werde.

35.

Rechenschaftsbericht.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt jene Theile des Rechenschaftsberichtes, welche nicht zur Erledigung gelangt sind, sowie die Rechnungsabschlüsse in der nächsten Session zur Behandlung vorzulegen.

36.

Wasserleitung für die Stadt Graz.

Der Landtag beschließt:

1. Der Vertrag zwischen dem Landes-Ausschusse und den Wasserleitungs-Unternehmern Dr. Oscar Pongraz und John Moore werde unter folgenden Bedingungen ratificirt, nämlich:

a) Im Falle der durch § 31 des Vertrages zwischen der Gemeinde Graz und den Unternehmern ddt. 2. April 1870 vorgesehenen Ablösung der Wasserleitung durch die Gemeinde Graz bleibt das Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Lande wegen Benützung des Schloßberg-Antheiles zur Wasserleitung, sowie bezüglich des Rechtes der Landschaft auf den Wasserbezug einer weiteren Vereinbarung mit der Gemeinde Graz vorbehalten.

b) Die bürgerliche Sicherstellung der den Unternehmern vom Lande eingeräumten Rechte, darf nur für die Dauer von 50 Jahren und nur gegen dem bewilliget werden und erfolgen, daß gleichzeitig die dem Lande eingeräumten Rechte auf den zu intabulirenden Rechten der Unternehmer superintabulirt werden.

2. Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, dahin zu wirken, daß die Röhrenleitung vom Reservoir auf dem Schloßberge bis zur Hauptröhrenleitung in der Wickenburggasse in einen gemauerten Canal gelegt werde.

37.

Neuthorgründe.

Der Landtag beschließt:

a) Es werde der vorliegende Plan über Zerstückung der landschaftlichen Gründe vor dem Neuthor unter Festhaltung einer Breite von 12 Klafter für den Murquai genehmiget.

Murquai.

b) Die steir. Landschaft übernimmt vorbehaltlich eines mit Rücksicht auf die hiemit ermöglichte Verkürzung der Radetzkybrücke von dem Straßenbaufonde, und mit Rücksicht auf die Flußregulirung vom Wasserbaufonde zu erwerbenden Beitrages die Herstellung eines 12 Klafter breiten Quais längs des Murflusses bis zur jetzigen Radetzkybrücke in der auf dem Plane verzeichneten Länge, ohne Anspruch auf eine Beitragsleistung der Gemeinde.

- c) Die Landschaft übernimmt die Demolirung des Neuthorgebäudes ohne Anspruch auf Entschädigung, und überläßt die hiedurch zu Folge des vorliegenden Planes für die zu eröffnende Straße entfallende Grundfläche, ferner dem hergestellten Murquai, sowie die in dem Berückungsplane bezeichneten Gassen ohne Entschädigung der Gemeinde in das Eigenthum.
- d) Die Landschaft läßt die dormalige Floßlend an der I. Murwiese ohne Anspruch Floßlend. auf Entschädigung auf, wogegen die Landschaft Seitens der Gemeinde von der zu Folge des Lizitations-Protokolls vom 13. März 1787 übernommenen Verpflichtung, die oberhalb der Kadeßkybrücke bestehende Floßlend „freizulassen“ entbunden wird.
- f) Der Landes-Ausschuß werde zur Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt, und habe zu diesem Ende hierüber einen Vertrag mit der Stadtgemeinde Graz zu errichten, wegen Erwirkung der Beiträge aus dem Straßen- und Wasserbaufonds das Erforderliche einzuleiten, und die nach § 20 der Landes-Ordnung erforderliche a. h. Genehmigung zur Veräußerung l. Grundeigenthums zu erwirken.

38.

Bezüglich der Petition der Stadtgemeinde Marburg um einen Beitrag aus Landes-mitteln zur Errichtung der Oberrealschule, erklärt der h. Landtag seine Bereitwilligkeit zu einem Beitragsleistung für die erste Anschaffung der Lehrmittel und die nöthigen Nachschaffungen derselben, macht die Feststellung der Ziffer derselben aber noch von Verhandlungen zwischen dem Landes-Ausschusse und der Gemeinde Marburg abhängig, über welche Verhandlungen dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten sein wird.

Beitrag zur Oberrealschule in Marburg.

39.

Die Petition des Freitisch-Institutes an der k. k. Universität zu Graz um eine Subvention von 300 fl. ö. W. wird dem Landes-Ausschusse zur Verständigung des Petenten übergeben, daß bereits 300 fl. zu diesem Zwecke in das Budget eingestellt seien.

Freitisch-Institut.

40.

Die Petition des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um eine Subvention wird abgelehnt.

Verein zur Pflege kranker Studirender in Wien.

41.

Die Petition der Kaffeesieder von Graz um Aufhebung des Kaffeeschankbeitrages für Billardsteuer. den Zwangsarbeitshausfond wird abgelehnt.

42.

Die Petition des Dr. Jos. Jon und der Doctoren Raphael Rojic, Agathon Seewald, Personalien. Pacher, Rauch und Ludwig Poffek um Erhöhung des Gehaltes, Remuneration für geleistete Dienste, bessere Wohnungen und Regelung des Dienstes wird dem Landes-Ausschusse zur geeigneten Berücksichtigung zugewiesen.

43.

Die Petition des Michael Glock, Director an der I. Bürgerschule zu Fürstenseid um Ein-

rechnung seiner früheren Dienstzeit und Zuweisung der ersten Decennalzulage pr. 100 fl. wird dormalen abgelehnt.

44.

Die Petition des I. Kanoniercorps um Erhöhung der Wachgelde wird dormalen abgelehnt.

45.

Verein zur Unterstützung armer
Executen in Graz.

Die Petition des Vereines zur Unterstützung armer Executen um eine Subvention wird abgelehnt.

46.

Personalien.

Die Petition des Jos. Friedrich, pens. Schullehrers zu St. Martin an der Pösch, um eine Unterstützung aus Landesmitteln wird dem Landes-Ausschusse zur Behandlung nach den bestehenden Normen zugewiesen.

47.

Die Petition des Anton Kraus, gewes. k. k. Steuereinnehmers in Judenburg um Abschreibung von Grundentlastungsersätzen pr. 1105 fl. 19 kr. und Rückstellung von in Beschlag genommenen 1200 fl. wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen.

48.

Die Petition des Anton Bandelli, I. Fechtlehrers in Graz um Ersatz des Aequivalentes für den seit dem Winter 1863/64 in den Fechtsaal gestellten Beleuchtungsstoff und um Ermöglichung des ferneren Genusses der systemisirten Bezüge wird abgelehnt.

49.

Steierm. Kunstverein.

Die Petition des st. Kunstvereines um eine Subvention von 500 fl. wird abgelehnt.

50.

Personalien.

Die Petition des J. E. Lunner, Director der I. Bildergalerie und Zeichnungsakademie um Zuweisung eines Betrages von 600 fl. in Gemäßheit des h. Landtagsbeschlusses vom 26. October 1869 wird dem Landes-Ausschusse zur Beurtheilung und Amtshandlung zugewiesen.

51.

Die Petition der minderbesoldeten I. Beamten um Gewährung von Theuerungszuschüssen bis zum Eintritte der normalen Preisverhältnisse wird dem Landes-Ausschusse zur geeigneten Bedachtnahme zufertigt.

52.

Verein für Kindergärten.

Die Petition des Vorstandes des Frauenvereines für Kindergärten zu Graz um eine Subvention wird abgelehnt.

53.

Muruser-Adjacenten.

Der Landtag geht über die Petitionen der Muruser-Adjacenten der Gemeinden Liebenau und Engelsdorf um ganze oder theilweise Uebernahme von Muruserschußbaukosten auf den Landesfond zur Tagesordnung über.

54.

Der Landtag beschließt ein Gesetz betreffend die Umlegung der über den Wiesberg Umlegung von Bezirksstraße führenden Bezirksstraße I. Classe: „Eibiswald-Gleinstetten-Leibnitz“ I. Classe.

55.

Die Petition der Bezirksvertretung Deutsch-Landsberg wegen Umlegung der Bezirksstraße I. Classe über die Predinger Höhe wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und entsprechender Vorlage in der nächsten Session zugemittelt.

56.

Die Petition des Bezirksausschusses Umgebung Graz um Ertheilung eines entsprechenden Subvention für Straßen. den Beitrages aus Landesmitteln zur Fortsetzung der Einöd-Hizendorfer Bezirksstraße über Bärndorf nach Voitsberg wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berücksichtigung nach Maßgabe des Präliminares für Bezirksstraßen zweiter Classe zugewiesen.

57.

Die Petition der Bezirksvertretung Deutsch-Landsberg um nachträgliche Erhöhung der Subvention für ihre Bezirksstraße I. Classe wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, dieselbe innerhalb der Grenzen des Präliminares für Straßenauslagen thunlichst zu berücksichtigen.

58.

In Erledigung der Petition der Gemeinden St. Stefan, Greisdorf, Gundersdorf, Erhebung zur Bezirksstraße II. Steinreih, Birtnitz, Pirkhof, Rosslegg, wegen Herstellung der Straße von St. Stefan bis zur Schlieb aus dem Landesfonde, wird der Landes-Ausschuß angewiesen, die zur Herstellung der im Bezirke Stainz gelegenen circa 2000 Kurrent-Klafter langen, 3 Klafter breiten Gemeindefstraße vom Pfarrhofe bei St. Stefan bis zur Vereinigung derselben mit der nach Graz führenden Bezirksstraße I. Classe in der Schlieb, Gemeinde Rosslegg, soweit die Beitragsleistungen der hier petitionirenden Gemeinde nicht ausreichen, erforderliche Summe nach vorausgegangener Erhebung dieser Straße zur Bezirksstraße II. Classe aus dem Landesfonde innerhalb der Grenzen des Präliminares zu verausgaben.

11. Sitzung, 3. September 1870.

59.

Die Petition der Bezirksvertretung Voitsberg um Abänderung des Punktes 4 des Abänderung des Heimatsgesetzes. § 19 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Berücksichtigung bei Berathung der Armengesetzgebung zugewiesen.

60.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Gemeinden Uebelbach und Lüsser die Bewilligung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilliget wird. die Aufnahme in den Heimatsverband.

61.

Sämmtliche noch unerledigte Petitionen werden dem Landes-Ausschusse zur geeigneten Erledigung von Petitionen. Erledigung zugewiesen.